



Stadtrat am 06.10.2016		öffentlich		
Nr.11 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/501/2016		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 15.09.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	06.10.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung Bebauungsplan Aldenhövel

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Aldenhövel" einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Aldenhövel" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 19.7.2016 in der Zeit vom 26.7. bis einschließlich 5.9.2016 das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 18.7.2016 beteiligt.

Die nachfolgenden Stellungnahmen sind hierzu eingegangen. Um den Eindruck zu vermeiden, die nachfolgend nur in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegebenen Stellungnahmen könnten tendenziös oder sinnenstehend dargestellt sein, wird ausdrücklich auf die in den Anlagen beigefügten vollständigen Schreiben verwiesen.

a) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 27.7.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich militärischer Richtfunkstrecken befinde. Grundsätzlich sei in dem Bereich die Errichtung von WEA möglich, eventuelle Konflikte könnten erst im Genehmigungsverfahren thematisiert und geklärt werden.	Die Detailfrage ist im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu klären, wenn Anlagenstandorte, -höhen und Rotordurchmesser von den Investoren aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt dem BImSchG-Antrag bereits zugestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Schreiben vom 22.8.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das Bundesaufsichtsamt weist auf den 15km-Anlagenschutzbereich einer Navigationsanlage Hamm (zwischen Rinkerode und Albersloh) hin. Je höher Anlagen seien und je näher sie an den Standort dieser Flugsicherungsanlagen heranrückten, um so eher seien Einschränkungen bzw. Konflikte wahrscheinlich. Es solle auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beurteilung des Vorhabens durch das BAF hingewiesen werden.</p>	<p>Erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens kann bei Vorliegen der konkreten Anlagenstandorte und -höhen sowie Rotordurchmesser eine tatsächliche Konfliktsituation geklärt werden. Die BAF hat gegenüber dem Kreis Coesfeld das Einvernehmen erteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

c) Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Schreiben vom 1.8.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das Eisenbahnbundesamt zeigt seine allgemeingültigen Empfehlungen auf, welche Abstände Windenergieanlagen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahntrassen, - Bahnstromfernleitungen, - Richtfunkstrecken sowie - Sendeanlagen <p>haben sollten.</p>	<p>Im relevanten Umfeld der Konzentrationszone sind keine derartigen Anlagen bekannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

d) Gemeinde Senden, Schreiben vom 3.8.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Senden trägt keine grundsätzlichen Bedenken vor. Sie weist jedoch auf ihre seinerzeitige Stellungnahme vom 10.7.2014 zur 16. FNP-Änderung hin. In ihr wurde benannt, dass die Gemeinde Senden bei ihren zukünftigen Planungen bzgl. der Ausweisung eigener Windenergiekonzentrationszonen auf die gegebenen Auswirkungen der Aufhebung der Höhenbegrenzung in Lüdinghausen-Aldenhövel Rücksicht zu nehmen habe (z.B. Landschaftsbild, Sichtbarkeit). Aufgrund der unmittelbaren Lage der Konzentrationszone an der westlichen Gemeindegrenze Sendens werde um die Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Belange der Ottmarsbocholter Bürgerinnen und Bürger gebeten.</p> <p>Auch wenn die fachgesetzlichen Immissionsschutzabstände erst im konkreten Bau- bzw. BImSchG-Antrag nachzuweisen seien wird um Berücksichtigung gebeten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeit das Baugebiet "Sudendorp" im Süden Ottmarsbocholt bebaut werde, und - mögliche weitere wohnbauliche und / oder 	<p>Die Belange der Ottmarsbocholter Bürger sind in gleicher Weise berücksichtigt worden wie die der Lüdinghauser Bürger. Die Klärung der konkreten Betroffenheit bspw. Geräusche, Verschattung etc. kann erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Baugebiet "Sudendorp" liegt über 1,2 km von der Konzentrationszone entfernt. Windenergieanlagen in Aldenhövel werden von dort mit hoher Wahrscheinlichkeit zu sehen sein, eine erdrückende Wirkung oder auch Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Werte sind jedoch keinesfalls zu</p>

<p>gewerbliche Entwicklung im Westen und Süden Ottmarsbocholt als Option offen gehalten bleiben.</p> <p>Somit dürfe die Errichtung von Windenergieanlagen in Aldenhövel die wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten auf Sendener Stadtgebiet nicht behindern.</p>	<p>erwarten.</p> <p>Auch unter der Annahme, dass sich die bauliche Entwicklung Ottmarsbocholts 200m Richtung Westen über die Nordkirchener Straße hinweg jenseits der Darstellungen des Regionalplanes bewegen würde, bliebe noch immer ein Abstand von etwa 1 km zur Konzentrationszone. Somit stünden Windkraftanlagen in Aldenhövel dieser städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
--	--

e) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 1.9.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Abteilung Bauen und Wohnen regt an, dass der textliche Hinweis "Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich entsprechend § 30 Abs. 3 BauGB aus § 35 BauGB." ergänzt werden solle.</p> <p>Die Abteilung Immissionsschutz erhebt keine Bedenken, die Sicherstellung des Immissionsschutzes werde in den durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu regeln sein.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde erhebt keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens eingereichten Unterlagen lassen die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Zielsetzungen des Bebauungsplanes erkennen.</p>	<p>In einem "einfachen" Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB gelten für die Inhalte, die vom BPlan nicht geregelt sind, die Regelungen des § 35 BauGB.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

f) Landschaftsverband Westfalen-Lippe, E-Mail vom 1.9.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der LWL bringt weder Anregungen noch Bedenken vor.</p> <p>Er weist darauf hin, dass der Bereich Aldenhövel als bedeutender Bereich K 5.16 (Raum Buldern-Lüdinghausen) für die Erhaltung der Kulturlandschaft im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Regionalplan Münster gekennzeichnet sei. Der Fachbeitrag könne unter http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft abgerufen werden.</p>	<p>Der Fachbeitrag ist in die Planungen der Bezirksregierung zur Darstellung von Vorranggebieten – auch in Aldenhövel – im Regionalplan eingeflossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

g) GegenWind Bürgerinitiative Ottmarsbocholt, Schreiben vom 4.8.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>1.) Die Bürgerinitiative (BI) bemängelt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit ihrer generellen Streichung der Höhenbegrenzung nicht aus dem FNP abgeleitet sei, da der rechtsgültige FNP weiterhin ein Maximum bei</p>	<p>Das gesamtstädtische Konzept mit einer Potenzialflächenanalyse (unter Verwendung der von den Gerichten geforderten Differenzierung in harte und weiche Tabuzonen) befindet sich in der Erarbeitung. Der KEPS hat in seiner Sitzung</p>

100m gesetzt habe, was im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt sei.

Der nur als deklatorisch bezeichnete Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung fehle es an einem gesamtstädtischen Konzept für die Windenergie, welches die mit erheblichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz, das Landschaftsbild und auf die Anlieger und auf die umgebende Bevölkerung (auch Ottmarsbocholt) rechtfertigen würde.

Hier möge auch auf mögliche Schadensersatzansprüche geachtet werden, da die weiterhin bestehende Höhenbegrenzung im FNP andere Gebiete möglicherweise auch in wirtschaftlicher Weise benachteilige.

2.) Auch eine isolierte Änderung des FNP zur Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung könne nicht von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden.

3.) Der Windenergieerlass 2015 fordere, eine Gesamtplanung des gesamten Stadtgebietes vorzunehmen, welche die Vorranggebiete für Windkraft festlegt.

4.) Vor einer Änderung des Bebauungsplanes sei eine Nachuntersuchung der Konzentrationszone "Aldenhövel" mit den stadtweit gleichen Kriterien vorzunehmen, was unter Umständen zwingend zu Veränderungen und notwendigen Neu-

am 21.5.2015 beschlossen, hinsichtlich der gesamtstädtischen Planung und Erörterung die Genehmigung des Regionalplanes sowie des Landschaftsplanes Lüdinghausens abzuwarten. Da der o.g. Landschaftsplan des Kreises Coesfeld der Bezirksregierung zur Genehmigung vorliegt, ist mit einer baldigen Weiterführung des gesamtstädtischen Verfahrens zu rechnen.

Auch für die gesamtstädtischen FNP-Verfahren der Nachbarkommunen sind keine Tendenzen bekannt, noch Höhenbeschränkungen vorzunehmen. Insofern ist bereits jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar, dass auch für den gesamtstädtischen Lüdinghauser Wind-FNP keine Höhenbeschränkung mehr erfolgen wird.

Der Windenergieerlass führt unter Pkt. 4.3.7 auf, dass Höhenbeschränkungen dann zulässig seien, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Aber nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründe eine städtebauliche Höhenbeschränkung: es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.

Mit einer Beschränkung der Anlagenhöhen auf 100 Meter ließen sich laut Windenergieerlass Windkraftanlagen in der Regel nicht wirtschaftlich betreiben.

Ein Verweis auf potentielle Schadensersatzansprüche anderer Windkraftinvestoren im Stadtgebiet aufgrund der nun aufzuhebenden Höhenfestsetzung greift fehl, weil die Aldenhöveler Konzentrationszone stadtgebietsweit die einzige ist und somit keine weitere wirtschaftliche Einschränkung durch die Höhenbegrenzung besteht.

2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dies ist Anlass für das anstehende gesamtstädtische Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen (s.o.).

3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dies ist Anlass für das anstehende gesamtstädtische Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen (s.o.).

4) Laut Pkt. 4.3.4 des Windenergieerlasses 2015 ist es durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue.

<p>festsetzungen im vorhandenen Bebauungsplan führen könnte.</p> <p>5.) Mittlerweile sei der seit 16.2.2016 rechtskräftige neue Regionalplan "Sachlicher Teilplan Energie" zu beachten, dessen wesentlich kleiner ausgewiesener Windenergiebereich zu übernehmen ist. Dann würden im Plangebiet weniger Standorte für Windenergieanlagen möglich sein. Die städtische Bauleitplanung müsse dies beachten, insbesondere weil der Regionalplan unter Beteiligung der Stadt Lüdinghausen erstellt worden sei.</p> <p>Zusammenfassend sei festzustellen, dass die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplanes unzulässig sei. Es werde beantragt, die Beschlüsse des Stadtrates zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Aldenhövel" aufzuheben und das jetzige Bebauungsplanänderungsverfahren zu beenden.</p>	<p>5) Die textlichen Erläuterungen zum neuen Regionalplan "Sachlicher Teilplan Energie" stellen klar, dass es sich hierin nicht mehr wie bisher um "Eignungsbereiche" handelt, die an allen nicht-dargestellten Standorten eine Ausschlusswirkung nach sich ziehen. Mittlerweile handelt es sich im neuen Regionalplan um "Vorranggebiete", die von den Kommunen nicht bzw. nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen überhaupt reduziert werden dürfen. Vielmehr sind die Kommunen sogar aufgefordert, mit weiteren Potentialflächen der Windenergie substantiell Raum zu schaffen.</p> <p>Den Anregungen der BI mit dem Ziel, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, wird nicht gefolgt.</p>
--	--

h) Einwender A, Schreiben vom 4.9.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>1) Der Einwender bemängelt, dass in keiner Weise die tatsächlichen lokalen windenergetischen Bedingungen einer Schwachwind-Zone berücksichtigt worden seien und das Erhaltungsgebot von Natur und Landschaft sowie das Abwägungsgebot eingehalten werden müsse. Ohne Höhenbeschränkung sei es auch möglich, dass Riesenräder in Höhe von 250-300m (<i>Hinweis: vermutlich sind die im Schreiben benannten 3.000m ein Tippfehler</i>) auftauchten. Die Stadt müsse die tatsächlichen Windverhältnisse vor Ort überprüfen und ein aufzufrischendes Fachwissen bereit halten.</p> <p>2) Die langfristig zuverlässige Strommenge werde neben der erzielbaren Einspeisevergütung besonders die lokalen Windverhältnisse (Voll-Laststunden VLS, T in h/a) beeinflusst. Erfahrungsgemäß seien die im Genehmigungsverfahren vorgetragenen Windprognosen zu hoch und zu optimistisch angesetzt.</p> <p>3) Eigene Berechnungen des Einwenders kommen zu dem Ergebnis, dass das Projekt in Aldenhövel für ausreichende Strommengen kaum</p>	<p>Der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW veröffentlichte Windenergieatlas zeigt, dass die für das Stadtgebiet Lüdinghausen und auch für den Bereich Aldenhövel ermittelten Windpotentiale nicht nur vergleichbar, sondern zum Teil auch höher sind als bspw. in Teilen des Kreises Warendorf (zwischen Drensteinfurt und Sendenhorst), wo bereits zahlreiche Anlagen errichtet worden sind.</p> <p>Der Windenergieerlass verweist als Informationsquelle für die Kommunen auf den Windenergie-Atlas, der für den Bereich Aldenhövel höhere Windgeschwindigkeiten in 135m Höhe aufzeigt als die vom Einwender in seinen Berechnungen angesetzten Werte. Aus verschiedenen Quellen geht ein Grenzwert von mindestens 5,5m/s als durchschnittliche Windgeschwindigkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb hervor. Der Windenergieatlas zeigt für Aldenhövel höhere Werte.</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen ist nicht ermächtigt, durch Auflagen / Einforderungen – wie der Bürger sie angeregt hat – wirtschaftliche Entscheidungen</p>

<p>erfolgreich, zumindest stark zweifelhaft ist.</p> <p>4) Sauber ermittelte Voll-Laststunden sollten durch mindestens einjährige Windmessungen vor Ort ermittelt und von einer externen unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung.</p> <p>5) Die Lokalpolitik müsse einen Blick auf das Gesamtsystem der volatilen (<i>zappelig und schwankend</i>) Windkraft werfen und dürfe dies keinesfalls der Landes- oder Bundesebene überlassen. Die Analyse zeige für die Stadt Lüdinghausen wie auch deutschlandweit "zu wenig Leistung, zu viele WKA's". Ein weiterer Zubau fluktuierender (<i>ständige Veränderung zwischen Hoch und Tief, schwankend</i>) WKA's führe zu einem immer ungünstigerem, ineffizientem, teurem und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr finanzierbaren System der Energieerzeugung zu Lasten der Stromverbraucher.</p>	<p>des Anlagenbetreibers zu ersetzen.</p> <p>Der Windeneergieatlas NRW ist die vom Landesministerium empfohlene Informationsquelle. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, warum der Bereich Aldenhövel ein Windloch sein könnte, die eine ergänzende einjährige Messung rechtfertigen würden.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat der Windenergienutzung privilegierten Status im Außenbereich zugesprochen. Auch die Rechtsprechung fordert von den Kommunen ein, der Windenergie "substanziell Raum zu schaffen". Die Stadt Lüdinghausen kann nicht eigenmächtig diese Vorgabe verwerfen.</p> <p>Den Anregungen des Einwenders wird nicht gefolgt.</p>
---	---

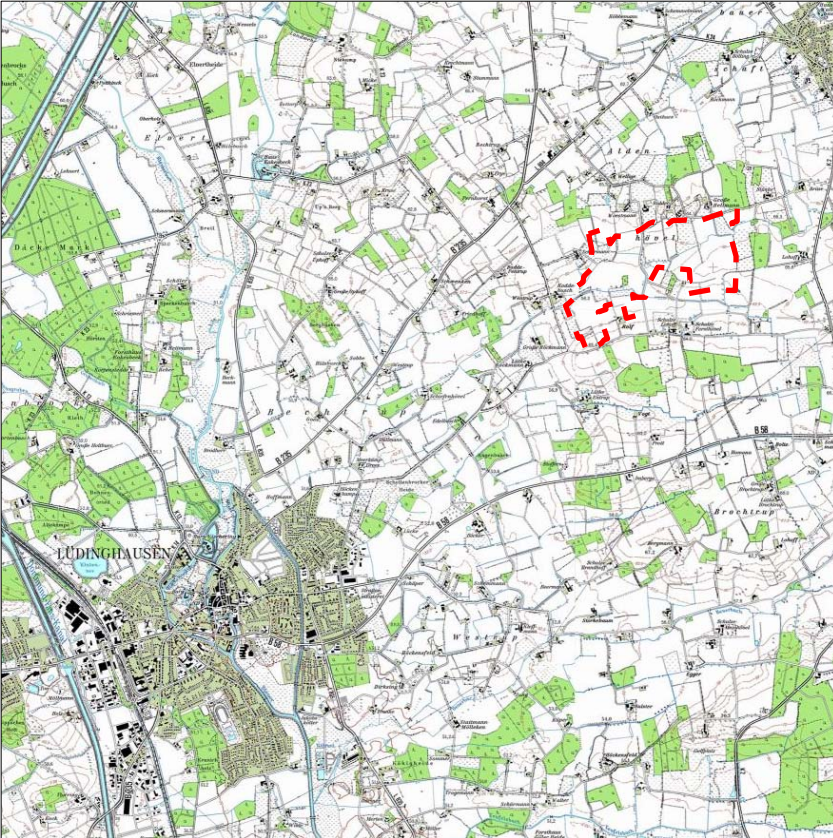
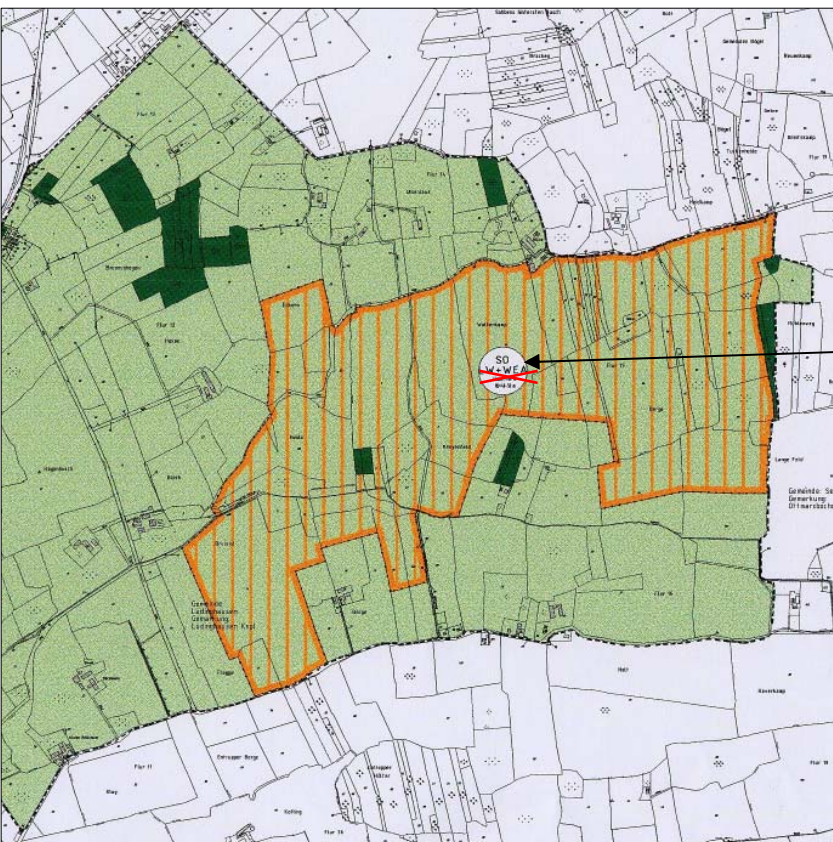
In der Bürgerschaft "Aldenhövel" haben Anlieger und örtliche Investoren einen BImSchG-Antrag für 3 Windenergieanlagen mit je 206m Gesamthöhe gestellt.

Hinsichtlich der bislang im dortigen BPlan festgesetzten Beschränkung auf 100m hat die Stadtverwaltung eine renommierte Fachkanzlei mit folgenden Ergebnissen zu Hilfe gezogen:

- die 2002 durchgeführte 39. Flächennutzungsplanänderung entsprach in ihrer Methodik der damals gängigen – und auch von der Rechtsprechung akzeptierten – Vorgehensweise für die Windkraftsteuerung
- die Bezirksregierung hat darauf hingewiesen, dass ein formelles (16.) FNP-Änderungsverfahren nicht isoliert von der gesamtstädtischen Änderung vorgenommen werden könne; die planerische Vorbereitung und Beratung zu dieser gesamtstädtischen Änderung ist eingeleitet (KEPS 9.12.2014, 21.5.2015)
- aufgrund des mittlerweile erreichten Stands der Technik und der Einspeisevergütungen könnten Windenergieanlagen an diesem Standort bei der vorgegebenen Maximalhöhe nicht wirtschaftlich betrieben werden, so dass hinsichtlich dieses Aspektes eine Teil-Funktionslosigkeit des Planes eingetreten ist
- die Stadt Lüdinghausen hat das planungsrechtliche Einvernehmen aufgrund der Tatsache, dass die – bislang entgegenstehende – Festsetzung zur Höhenbeschränkung funktionslos geworden ist, erteilt
- das Verfahren zur gesamtstädtischen FNP-Änderung wird separat davon weiter betrieben, ohne Vorgaben zur Höhenbeschränkung

Der Kreis Coesfeld hat die Stadt Lüdinghausen darum gebeten, deklaratorisch zur Klarstellung das Bebauungsplanverfahren auch formal weiterzuführen, damit die Teil-Funktionslosigkeit deutlich aufgezeigt ist.

Die Stadt Lüdinghausen hat daher die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung eingeleitet, die ausschließlich die Streichung der Höhenbegrenzung zum Inhalt hat.

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)**Ausschnitt Bebauungsplan "Aldenhövel" (nicht maßstäblich)**

zu streichen:
~~H_{max} = 100m~~

